

Die italienische Rechtsordnung sehe eine nationale Regelung zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vor, die aus einer Reihe von Spezialgesetzen zur Entschädigung für bestimmte vorsätzlich begangene Gewalttaten bestehe, aber keine allgemeine Entschädigungsregelung vorsehe, die die Opfer aller Straftaten betreffe, die der italienische Codice penale (Strafgesetzbuch) als vorsätzlich begangene Gewalttaten bezeichne und einordne. Insbesondere sehe die italienische Rechtsordnung keine Entschädigungsregelung für vorsätzlich begangene Gewalttaten der sogenannten „allgemeinen Kriminalität“ vor, die nicht unter die Spezialgesetze fielen.

Demzufolge sei festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG verstoßen habe.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15).

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. Dezember 2014 von der Alcoa Trasformazioni Srl gegen das Urteil des  
Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-177/10, Alcoa Trasformazioni/  
Kommission**

**(Rechtssache C-604/14 P)**

(2015/C 089/09)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Alcoa Trasformazioni Srl (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer, advocaat, T. Salonic und M. Siragusa, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Rn. 50, 81 bis 90 und 92 und damit das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die streitige Entscheidung für nichtig zu erklären sowie;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil fehlerhaft und aus folgenden Gründen aufzuheben:

1. Schwerwiegende Entstellung der Beweise im Zusammenhang mit der in der Entscheidung enthaltenen unzutreffenden, vom Gericht bestätigten Feststellung, dass der im Jahr 1995 durch ein Dekret eingeführte Alumix-Tarif durch die fragliche Maßnahme erheblich geändert worden sei, und demzufolge Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Die Rn. 81 bis 83 des angefochtenen Urteils beruhten auf einem falschen Verständnis des Gerichts von den im vorliegenden Fall einschlägigen Vorschriften, insbesondere von Art. 15.2 des Entscheidung Nr. 204/99 der Autorità per l'energia elettrica e il gas (Aufsichtsbehörde für elektrische Energie und Gas), der klar und deutlich zeige, dass der Alumix-Tarif — selbst nach Einführung der Kompensationsbeträge — keine substantielle Änderung erfahren habe, weder bezüglich des von Alcoa gezahlten Nettostrompreises noch hinsichtlich der Finanzierung des Verfahrens, durch das ihr dieser Lieferpreis gewährleistet worden sei.

2. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, Unvereinbarkeit mit den Urteilen in den Rechtssachen T-332/06 und C-194/09 P und schwerwiegende Verfälschung von Buchst. b des ersten Klagegrundes von Alcoa betreffend die Feststellung der Kommission, dass die Durchführung einer wirtschaftlichen Analyse für den Nachweis, dass die Maßnahme der Klägerin einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffe, nicht erforderlich sei. Das Urteil des Gerichts sei fehlerhaft, da es erstens früheren Entscheidungen (T-332/06 und C-194/09 P), die zu der gleichen Frage ergangen seien, zuwiderlaufe, zweitens bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV zwei für das Vorliegen einer Beihilfe erforderliche Kriterien verwechsle, indem aus der bloßen Feststellung, dass es sich bei den verwendeten Mitteln um staatliche Mittel handele, auf einen Vorteil für Alcoa geschlossen werde, und drittens nicht angemessen begründet sei, weil nicht darauf hingewiesen werde, dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Maßnahme Alcoa einen Vorteil verschaffe, und folglich keine angemessene wirtschaftliche Analyse durchgeführt habe, um gegebenenfalls den Wert dieses Vorteils zu beurteilen.
3. Verfahrensfehler, da das Gericht den zweiten Klagegrund von Alcoa verzerrt und verfälscht habe, woraus das Unterlassen einer Entscheidung und eine unzutreffende Begründung resultiere. Das Gericht habe sich zu Unrecht zu einem Punkt geäußert, den Alcoa in ihrer Klageschrift gar nicht angeführt habe, während es auf den von ihr geltend gemachten wesentlichen Punkt überhaupt nicht eingegangen sei, nämlich dass die Kommission, selbst wenn das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils erwiesen wäre, dessen Wert anhand einer unzutreffenden Methode beurteilt und den zurückzufordernden Beihilfebetrag deshalb zu hoch veranschlagt habe.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2014 von der Portovesme Srl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-291/11, Portovesme/Kommission**

**(Rechtssache C-606/14 P)**

(2015/C 089/10)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Portovesme Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Dore, M. Liberati, A. Vinci und F. Ciulli)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, infolgedessen den streitigen Beschluss für nichtig zu erklären und den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben (unter Streichung der Worte „soweit das Gericht es für angemessen erachtet“ aus dem ersten Antrag);
- hilfsweise, dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Beurteilung der erstinstanzlichen Klage unter Wahrung der Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.